

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/12/EG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2007

zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Penconazol, Benomyl und Carbendazim

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs⁽¹⁾, einschließlich Obst und Gemüse, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG fällt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung bei bestimmten Pflanzen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Diese Zulassungen müssen auf der Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt beruhen. Dabei zu berücksichtigen sind u. a. die Anwenderexposition und die Exposition umstehender Personen, die Auswirkungen auf Land, Wasser und Luft sowie die Auswirkungen auf Mensch und Tier infolge der Aufnahme von Rückständen auf behandelten Pflanzen über die Nahrung.
- (2) Rückstandshöchstgehalte (MRL) ergeben sich aus dem Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen, und die so eingesetzt wird, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf die geschätzte Aufnahme über die Nahrung.
- (3) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel, für die die Richtlinie 90/642/EWG gilt, sind ständig zu überprüfen und können zur Berücksichtigung neuer oder geänderter Verwendungszwecke geändert wer-

den. Der Kommission wurden Informationen über neue oder geänderte Anwendungen übermittelt, die zu Änderungen der Rückstandshöchstgehalte von Penconazol, Benomyl und Carbendazim führen.

- (4) Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die möglicherweise Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽³⁾ geprüft und bewertet worden.
- (5) Im Fall von Benomyl und Carbendazim, für die eine akute Referenzdosis (ARfD) existiert, ist die akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes Lebensmittels, das Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnte, gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft angewandten Methoden und Verfahren und unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Empfehlungen geprüft und bewertet worden. Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses, insbesondere die Gutachten und Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher bei Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden⁽⁴⁾. Auf der Grundlage der Bewertung der Aufnahme über Lebensmittel sollten die Rückstandshöchstwerte für diese Pestizide festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass die ARfD nicht überschritten wird. Was die übrigen Stoffe anbelangt, hat die Auswertung der vorliegenden Informationen ergeben, dass keine akute Referenzdosis (ARfD) und somit auch keine kurzfristige Bewertung erforderlich ist.
- (6) Was den neuen MRL für Benomyl und Carbendazim auf Zitruspflanzen anbelangt, hat der Antragsteller zusätzliche Daten vorgelegt, die bis Dezember 2007 vorzulegen waren. Mit den bereits vorliegenden Daten wird belegt, dass der vorgeschlagene MRL für die Verbraucher sicher ist.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/92/EG der Kommission (ABl. L 311 vom 10.11.2006, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 19.08.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/6/EG der Kommission (ABl. L 43 vom 15.2.2007, S. 13).

⁽³⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

⁽⁴⁾ Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (vom SCP am 14. Juli 1998 abgegeben); Stellungnahme über schwankende Pestizidrückstände in Obst und Gemüse (vom SCP am 14. Juli 1998 abgegeben)
http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scp/outcome_ppp_en.html

- (7) Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmbar Rückstände in oder auf dem Lebensmittel, oder ist die Verwendung nicht zugelassen, oder ist die von den Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt, oder werden in Drittländern Mittel eingesetzt, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so sollte die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt werden.
- (8) Daher sollten für diese Schädlingsbekämpfungsmittel neue Rückstandshöchstwerte festgesetzt werden.
- (9) Die Richtlinie 90/642/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 27. August 2007 die erforderlichen Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab 28. August 2007 an.

- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Teil A des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG erhalten die Spalten betreffend Penconazol, Benomyl und Carbendazim folgenden Wortlaut:

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (*)	0,5 (†)
Grapefruit		
Zitronen		
Limonen		
Mandarinen (einschließlich Clementinen und anderer Hybriden)		
Orangen		
Pomelos		
Sonstige		
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,05 (*)	0,1 (*)
Mandeln		
Paranüsse		
Kaschu-Nüsse		
Esskastanien, Edelkastanien		
Kokosnüsse		
Haselnüsse		
Macadamianüsse		
Pekannüsse		
Pinienkerne, Pignoli		
Pistazien		
Walnüsse		
Sonstige		
iii) KERNOBST	0,2	0,2
Äpfel		
Birnen		
Quitten		
Sonstige		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
iv) STEINOBST		
Aprikosen, Marillen	0,1	0,2
Kirschen		0,5
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und anderer Hybriden)	0,1	0,2
Pflaumen		0,5
Sonstige	0,05 (*)	0,1 (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST		
a) Tafel- und Keltertrauben	0,2	
Tafeltrauben		0,3
Keltertrauben		0,5
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	0,5	0,1 (*)
c) Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	0,05 (*)	0,1 (*)
Brombeeren		
Taubereen		
Loganbeeren		
Himbeeren		
Sonstige		
d) Anderes Kleinobst und Beeren (ohne Wildfrüchte)		0,1 (*)
Heidelbeeren		
Preiselbeeren		
Johannisbeeren, Ribisel (rot, schwarz und weiß)	0,5	
Stachelbeeren		
Sonstige	0,05 (*)	
e) Wildfrüchte	0,05 (*)	0,1 (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	0,05 (*)	
Avocados		
Bananen		
Datteln		
Feigen		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
Kiwis		
Kumquats		
Litschis		
Mangos		
Oliven (Tafeloliven)		
Oliven (Kelteroliven)		
Papayas		0,2
Passionsfrüchte		
Ananas		
Granatäpfel		
Sonstige		0,1 (*)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (*)	0,1 (*)
Rote Rüben, Rote Bete		
Karotten und Möhren		
Maniok, Kassava		
Knollensellerie		
Meerrettich, Kren		
Topinambur		
Pastinaken		
Petersilienwurzel		
Rettiche und Radieschen		
Schwarzwurzeln		
Süßkartoffeln		
Kohlrüben		
Speiserüben		
Yamswurzeln		
Sonstige		
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (*)	0,1 (*)
Knoblauch		
Zwiebeln		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
Schalotten		
Frühlingszwiebeln		
Sonstige		
iii) FRUCHTGEMÜSE		
a) Solanaceae		
Tomaten, Paradeiser	0,1	0,5
Paprika	0,2	
Auberginen, Melanzani	0,1	0,5
Okra		2
Sonstige	0,05 (*)	0,1 (*)
b) Cucurbitaceae – mit genießbarer Schale	0,1	0,1 (*)
Gurken		
Einlegegurken		
Zucchini		
Sonstige		
c) Cucurbitaceae – mit ungenießbarer Schale	0,1	0,1 (*)
Melonen		
Kürbisse		
Wassermelonen		
Sonstige		
d) Zuckermais	0,05 (*)	0,1 (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (*)	
a) Blumenkohle		0,1 (*)
Brokkoli		
Blumenkohl, Karfiol		
Sonstige		
b) Kopfkohle		
Rosenkohl		0,5
Kopfkohl		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
Sonstige		0,1 (*)
c) Blattkohle		0,1 (*)
Chinakohl		
Grünkohl		
Sonstige		
d) Kohlrabi		0,1 (*)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (*)	0,1 (*)
a) Salate und ähnliche		
Gartenkresse		
Feldsalat		
Salat		
Endivien		
Rucola		
Blätter und Blattstiele der Brassica		
Sonstige		
b) Spinat und ähnliche		
Spinat		
Mangold		
Sonstige		
c) Brunnenkresse		
d) Chicorée		
e) Frische Kräuter		
Kerbel		
Schnittlauch		
Petersilie		
Sellerieblätter		
Sonstige		
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch)	0,05 (*)	
Bohnen (mit Hülsen)		0,2
Bohnen (ohne Hülsen)		
Erbsen (mit Hülsen)		0,2
Erbsen (ohne Hülsen)		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
Sonstige		0,1 (*)
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)		0,1 (*)
Spargel		
Kardonen		
Stangensellerie		
Fenchel		
Artischocken	0,2	
Porree		
Rhabarber		
Sonstige	0,05 (*)	
viii) PILZE	0,05 (*)	0,1 (*)
a) Zuchtpilze		
b) Wildpilze		
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*)	0,1 (*)
Bohnen		
Linsen		
Erbsen		
Lupinen		
Sonstige		
4. Ölsaaten	0,05 (*)	
Leinsamen		
Erdnüsse		
Mohnsamen		
Sesamsamen		
Sonnenblumenkerne		
Rapssamen		
Sojabohnen		0,2
Senfkörner		
Baumwollsamensamen		
Hanfsamen		
Sonstige		0,1 (*)

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Pestizidrückstand und Höchstgehalt in mg/kg	
	Penconazol	Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim
5. Kartoffeln	0,05 (*)	0,1 (*)
Frühkartoffeln		
Lagerkartoffeln		
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,5	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(†) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt bis 31. Dezember 2007, bis vom Antragsteller Angaben vorgelegt werden. Sind bis zu diesem Datum keine Angaben eingegangen, wird der Rückstandshöchstgehalt durch eine Richtlinie oder eine Verordnung widerrufen.“